

dienste dasjenige reichlich ersetzen können, was an dem Adel fehlt.

Da aber alle Gnadensachen durch den Cabinetsminister des Domesticdepartements gesucht werden müssen, so würde es einigermaßen für den Adel erniedrigend sein in den Fall zu kommen, bei einem Manne von einer niedrigeren Klasse um Gnaden anhalten zu sollen.

Endlich wird es gut sein, wenn der Minister im Lande angefahren ist, weil er bei Einrichtungen, welche zu ungegründeten Klagen Gelegenheit geben könnten, mit seinem Beispiel vorangehen kann und weil er von dem Vorwurf frei ist, daß er von den Beschwerden nicht betroffen wird, welche Anderen zur Last fallen. Die meisten dieser Eigenschaften glaube ich in der Person des Grafen Loß<sup>3</sup> gefunden zu haben. Seine gute Denkungsart, seine Rechtschaffenheit und seine Uneigennützigkeit sind jedermann bekannt. Seine stille Gemüthsart benimmt zwar seinem Verstande das Glänzende, dabei besitzt er aber eine gesunde Beurtheilungskraft und verknüpft dieselbe mit einem unermüdeten Fleiß und einem warmen Eifer für das Beste seines Vaterlandes. Seine adlige Geburt ist bekannt, und die ansehnlichen Besitzungen, welche er, wiewohl mit wenigem Vortheil zu verwalten hat, haben ihm Gelegenheit gegeben, Kenntnisse in der Landwirthschaft zu erlangen. Es möchte zwar scheinen, als hätte er die in der Jugend erlangten rechtlichen Wissenschaften nicht mehr so gegenwärtig, da aber alle Justizsachen theils schon vorbereitet zum Geheimen Cabinet kommen, theils darinnen nochmals durch die Secretaire bearbeitet werden, so wird ein in den Rechten erlangter Grund zu dem Vortrag dieser Sachen hinlänglich sein können<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Johann Adolph Graf vom Loß zum Cabinetsminister ernannt unter dem 2. October 1777, entlassen am 19. November 1806.

<sup>4</sup> Am Rande steht: „Der Cabinetsminister soll nicht alles selbst machen wollen“.